

● Corona-Infektionsschutz: Dies sind die ab dem 1. März 2023 aktualisierten Regeln - auf dem Weg zur „Normalität“

Auf Grund der stabilen Infektionslage hat das BMG in seiner aktualisierten Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung verfügt, bereits zum 1. März fast alle verbliebenen Test- und Maskenpflichten auslaufen zu lassen. Beschäftigte und Bewohner in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind davon nunmehr befreit. Lediglich für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen soll weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gelten. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 7. April dieses Jahres.

Die Hamburgische Corona-Eindämmungsverordnung war bereits mit Ablauf des 31. Januar außer Kraft getreten. Damit entfiel für Bürgerinnen und Bürger die Pflicht, sich nach einem positiven Corona-Test für fünf Tage zu isolieren. Jetzt gilt, nur noch im Erkrankungsfall zu Hause zu bleiben. Mit Außerkrafttreten der Verordnung zur beruflichen Betätigung in bestimmten Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt nun auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arztpraxen die Pflicht zur Freitestung nach Corona-Infektion. Auch sie lassen sich nun im Erkrankungsfall einfach krankschreiben und verbleiben bis zur Gesundung zu Hause.

Die Coronavirus-Testverordnung des BMG ist zum 1. März aufgehoben. Damit werden keinerlei präventive Tests mehr finanziert. Hierunter fallen auch die Freitestungen sowie die Bestätigungsdiagnostik nach positivem PoC-Antigentest oder Selbsttest.

Das Muster OEGD für präventive Tests verliert seine Gültigkeit und ist nicht mehr verwendbar. Ebenfalls entfallen die Test- und Genesenzertifikate. Das bedeutet in der Konsequenz, dass PCR-Tests vor einer stationären Aufnahme im Krankenhaus, Rehaeinrichtung, Pflegeheim oder auch vor ambulanten Operationen nicht mehr über die KV zu Lasten des Bundes abgerechnet werden können - auch wenn diese Tests weiter von den Einrichtungen vor einer Aufnahme oder Behandlung gefordert werden sollten.

Der letztmögliche Abrechnungstermin für alle Leistungen und Sachkosten, die nach Coronavirus-Testverordnung bis zum 28. Februar erbracht wurden, ist der 31. Mai 2023.

Selbstverständlich verbleibt die kurative Corona-Labordiagnostik im Rahmen einer differenzialdiagnostischen Abklärung von symptomatischen Patientinnen und Patienten Leistung der GKV. Vertragsärztliche Praxen können nach aktualisierter Information der KBV ab dem 1. März in kurativen Fällen nun ausschließlich über das Muster 10 (wie für alle anderen Laboruntersuchungen auch) einen PCR-Test oder einen Antigentest beauftragen. Die Abstrichentnahme und Weiterleitung an das Labor sind in der Versicherten-Grundpauschale enthalten und nicht gesondert abrechnungsfähig. Labore rechnen wie bisher für den PCR-Test die Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 und für den Antigentest die GOP 32779 nach EBM ab. Beide Tests belasten nicht das Laborbudget der Arztpraxis.

● AU-Bescheinigung per Telefon - Nur noch bis zum 31. März 2023 möglich

Vertragsärzte dürfen bekannte und unbekannte Patienten nach telefonischer Anamnese für bis zu sieben Kalendertage krankschreiben, wenn es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. Die telefonische AU-Bescheinigung kann bei fortdauernder Erkrankung telefonisch einmal um sieben Kalendertage verlängert werden. Diese Sonderregelung gilt noch bis zum 31. März 2023.

Weitere Infos erhalten Sie in unserem Abrechnungsnewsletter:

<https://www.kvhh.net/de/praxis/abrechnung-and-honorar/abrechnungsnewsletter/corona.html>

● Orales COVID-19-Medikament Lagevrio® (Molnupiravir) darf nicht mehr abgegeben werden

Das antivirale Medikament Lagevrio® zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten darf in Deutschland

nicht mehr verordnet werden. Der Bund hat die Abgabe des zentral beschafften Arzneimittels gestoppt. Laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat der Ausschuss für Humanarzneimittel bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (CHMP) Ende vergangener Woche empfohlen, den Zulassungsantrag von Lagevrio® abzulehnen. Zur Begründung habe der CHMP angegeben, dass der klinische Nutzen des Medikaments für Patienten mit COVID-19, die keinen zusätzlichen Sauerstoff erhalten und bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, nicht nachweisbar sei. Damit entfällt laut BMG die Grundlage für das Inverkehrbringen und die Abgabe des Arzneimittels Lagevrio®. Auch bereits an den pharmazeutischen Großhandel und an Apotheken ausgelieferte Ware darf nicht weiter abgegeben werden.

● **We want you! Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Videoprojekt gesucht!**

Wollen Sie mitmachen? In diesem Jahr plant die KV Hamburg den Start einer großangelegten Image-Kampagne, mit der wir die Leistungsfähigkeit und gesellschaftliche Legitimation der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vermitteln möchten. Ziel ist einerseits, der Öffentlichkeit zu zeigen, was das KV-System leistet, und andererseits den ärztlichen und psychotherapeutischen Nachwuchs anzusprechen.

In einem ersten Schritt ist die Produktion eines Imagefilms geplant, der die Menschen zeigt, welche täglich die hervorragende ambulante Versorgung in Hamburg gewährleisten. Geplant ist, eine Hausärztin/ einen Hausarzt, eine Fachärztin/ einen Facharzt, eine Psychotherapeutin/ einen Psychotherapeuten sowie einen angestellten Arzt/ eine angestellte Ärztin zu porträtieren. Hierfür suchen wir vier KV-Mitglieder, die sich vorstellen könnten, Einblick in ihre tägliche Arbeit mit den Patienten zu geben. Darüber hinaus sind weitere Filme und kommunikative Maßnahmen geplant, über die wir noch berichten werden.

Im aktuellen KV-Journal (Ausg. 3/23) hatten wir „Ärzt:innen“ aufgerufen, sich für diesen ersten Film zu melden. Der Aufruf gilt aber (Richtigstellung!) explizit Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Egal also ob Sie in eigener Praxis tätig sind, im Jobsharing oder angestellt: Wenn Sie gern vor der Kamera stehen und Lust haben, an einem spannenden Projekt mitzuwirken, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich bei uns melden!

Interesse? Dann schreiben Sie uns gern eine E-Mail und erfahren Sie mehr zum Projekt und den Casting-Modalitäten! E-Mail: franziska.urban@kvhh.de - Stichwort „Videoprojekt“

● **„KVH stellt sich vor“: Die große Informationsveranstaltung für alle Mitglieder der KV Hamburg am 22. April 2023**

Am 22. April 2023 stellt sich die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg auf einer großen Veranstaltung ihren Mitgliedern vor. Im Mittelpunkt stehen dabei die zahlreichen Serviceleistungen, die die KVH für ihre Mitglieder erbringt – von der Abrechnung bis zur Zulassung. In Kurzvorträgen und an Infoständen erfahren Sie, wofür die KV steht, wer wir sind, was wir tun und warum es gut ist, dass Sie unser Mitglied sind.

Sie haben an diesem Tag die Gelegenheit, Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus den Bereichen, Abteilungen und den Stabsstellen hautnah an den Infoständen kennenzulernen und sich über unsere Serviceleistungen zu informieren.

Außerdem bietet die Veranstaltung die Gelegenheit, sich mit dem Vorstand der KV, der Spitze der Selbstverwaltung und Ihren Kolleginnen und Kollegen in lockerer Atmosphäre auszutauschen. Die Jazzband „Trio Mayence“ sorgt für die musikalische Unterhaltung, unsere Kantine für die kulinarische Flankierung.

Bitte melden Sie sich an über unsere Website www.kvhh.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Veranstaltung ist mit fünf Fortbildungspunkten akkreditiert. Wir freuen uns auf Sie!

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de